

von 20—25 Jahre	10 %	2400 K.
mit 25 „	10 %	2560 K.
bei Ernennung zum Oberlehrer:	Zulage 10 %	2720 K.

Das höchste, was ein Lehrer bei vorzüglicher Dienstleistung in definitiver Stellung nach 25 Jahren an Gehalt erreichen kann ist demnach 2560 K., für den Oberlehrer 2720 K.

Bei dem derzeit im Budget für das Jahr 1909 vorgesehenen Gehaltsstatus der definitiven Lehrer ergibt sich bei Annahme dieser vorgeschlagenen Gehaltsregulierung ein Mehrerfordernis von 5780 Kronen.

Es ist dies freilich eine erhebliche Mehrbelastung unseres Budgets. Nach den gegebenen Erläuterungen ist aber, wenn man gerecht und billig denkt, eine Gehaltsregulierung nicht zu umgehen, und wenn man eine solche machen will, so soll dieselbe gründlich den Bedürfnissen entsprechen. Eine kleine Besserung durch Teuerungszulagen u. bleibt ein Flickwerk, das nach wenigen Jahren schon ungenügend wird, während eine den wirklichen Verhältnissen Rechnung tragende Regulierung etwas dauerndes schafft und nicht sobald wieder neuen Aenderungen ruft.

Im Sinne der gemachten Vorschläge empfiehlt Ihnen Ihre Kommission einvernehmlich mit dem fürstl. Regierungskommissär, folgenden Gesetzentwurf anzunehmen:

### **Gesetz betreffend die Regelung der Dienstbezüge der definitiv angestellten Lehrer.**

Mit Zustimmung des Landtages finde Ich zu verfügen wie folgt:

#### **Art. I.**

Die §§ 10 und 12, sowie der erste Absatz des § 16 des Gesetzes vom 29. Sept. 1900 L.-Gbl. Nr. 3 betreffend die Rechtsverhältnisse des Lehrerstandes an den öffentlichen Elementarschulen werden durch nachstehende, mit 1. Jänner 1909 in Kraft tretende Bestimmungen ersetzt:

#### **Für § 10:**

Definitiv angestellte Lehrpersonen beziehen einen Jahresgehalt von 1600 K.

#### **Für § 12:**

Der Landeschulrat ist berechtigt, Lehrer mit vorzüglicher Dienstleistung nach 25 in definitiver Eigenschaft zugebrachten Dienstjahren unter Zuerkennung einer dauernden Personalzulage bestehend in 10 % des festen Jahresgehaltes zu Oberlehrern zu ernennen.

#### **Für § 16, erster Absatz:**

Die in den §§ 9 und 10 dieses Gesetzes bezeichneten Lehrpersonen haben Anspruch darauf, daß ihnen die Schulgemeinde eine anständige, aus 3 Zimmern, wovon 2 heizbar sein müssen und den erforderlichen Nebenräumen bestehende Wohnung im Schulorte beistelle.

#### **Art. II.**

Die im § 1 des Gesetzes vom 13. Jänner 1906 L.-Gbl. Nr. 1 den definitiv angestellten Lehrpersonen, sowie die gemäß § 12 des Gesetzes vom 29. September 1900 L.-Gbl. Nr. 3 bisher zuerkannten Personalzulagen haben vom 1. Jänner 1909 an zu entfallen.

### **III. Bericht über die Realschulfrage.**

(Referent Dr. A. Schädler.)

Die Studien über diese wichtige Frage sind noch nicht soweit zum Abschlusse gebracht, daß jetzt schon eine definitive Stellungnahme und Beschlußfassung des Landtages erfolgen könnte.

Um jedoch über die bisher von Seite der Landes Schulbehörde getanen Schritte unterrichtet zu sein, mögen die diesbezüglichen Schriftstücke dem Landtage vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht werden.

Von Seite der fürstl. Regierung erfolgte am 21. Oktober 1908 folgende Zuschrift:

„Die Angelegenheit betreffend Erweiterung der Landes Schule in Vaduz, zu welchem Zweck der im Vorjahr verstorbene Ingenieur Herr Karl Schädler einen Betrag von 60.000 Kronen gewidmet hat, hat wiederholt den Gegenstand von Beratungen im Landes Schulrat gebildet, der bisher zu einem bestimmten Entschluß noch nicht gelangt ist.

Der einschlägige Bericht des Herrn Schulkommissärs vom 18. März 1907, welcher Bericht von dem Standpunkt ausgeht, daß eine vierklassige Realschule mit zwei Lehrern zu schaffen wäre, die den Lehrstoff von 5 Klassen der k. k. Oberrealschule in Dornbirn zu bewältigen hätte, wurde in der Sitzung des Landes Schulrates vom 26. März 1907 verhandelt und zufolge einstimmigen Sitzungsbeschlusses dem Landes Schulratsmitglied Lehrer Batliner zum Referate überwiesen.

Das hiernach erstattete Referat desselben wurde in der Landes Schulratsitzung vom 4. Juni 1908 eingehend verhandelt, wobei zunächst beschlossen wurde, sowohl das ursprüngliche Referat des Herrn Schulkommissärs wie jenes des Herrn Landes Schulratsmitgliedes Lehrers Batliner zu vervielfältigen und je ein Exemplar den Landes Schulratsmitgliedern zum weiteren Studium einzuhändigen.

In der Landes Schulratsitzung vom 15. September 1908 wurde darauf der Beschluß gefaßt, daß dem löblichen Landtag die bisherigen Schritte unter Anschluß der erwähnten Referate zur Kenntnis zu bringen wären, was hiemit geschieht.

Zu einer definitiven Stellungnahme in dieser Angelegenheit ist die kstl. Regierung bisher noch nicht gekommen und behält sich die weiteren Schritte je nach dem Ergebnis der Beratungen des Landtages, um deren Einleitung hiemit ersucht wird, vor.“

Der Bericht des Landes Schulkommissärs J. B. Büchel vom 18. März 1907 lautet:

„Hiemit beehre ich mich, der hohen Regierung in Erledigung des erhaltenen Auftrages den Entwurf eines Lehrplanes für die geplante erweiterte Realschule in Vaduz zu unterbreiten.

Ich habe mir eine Erweiterung der bestehenden sogen. Landes Schule zu einer vierklassigen (vierkursigen) Realschule gedacht, sodaß zu dem jetzigen Lehrer noch ein zweiter anzustellen wäre und jeder in zwei Jahrgängen zu unterrichten hätte, was bei der voraussichtlich recht geringen Frequenz der Schule wenigstens vorläufig wohl möglich wäre. Dies um so leichter, wenn zwischen den beiden Lehrern die Arbeit nach Fächern geteilt würde.

Um die Lehrer mit Arbeit nicht zu überladen, wurden nur 30 Unterrichtsstunden per Woche angesetzt, also zwei halbe Tage frei gelassen. Es empfiehlt sich das auch im Interesse der Schüler, die bei geringer Anzahl um so intensiver beschäftigt werden dürften

Da das Lehrziel dieser Schule in keiner Weise genau umgrenzt werden konnte, vielmehr in Berücksichtigung unserer eigentümlichen Verhältnisse mehrere Lehrziele zugleich vor Augen gehalten werden mußten, habe ich bei Abfassung vorliegenden Entwurfes die Lehrpläne von verschiedenen nicht humanistischen Schulen benützt. Was allen gemeinsam ist, wurde ganz aufgenommen, das Spezielle aber soweit möglich. Es soll ja auch keineswegs ausgeschlossen sein, daß, wenn überhaupt die Schule zustande kommt, der Lehrstoff je nach den Verhältnissen, die sich ergeben werden, erweitert oder modifiziert werden wird.

Berücksichtigt wurden die Lehrpläne der Bürgerschule zu Bludenz, der Handelsschule zu Mehrerau, der Oberrealschule zu Dornbirn und der Oberrealschule zu Schwyz.

Vorliegender Entwurf hat für die vier Schuljahre den gleichen Unterrichtsstoff vorgesehen, der an der k. k. Oberrealschule zu Dornbirn in fünf Jahren bewältigt wird. Ich konnte diese Reduktion der Zeit deshalb beantragen, weil wir auf ein weit besseres Schülmaterial hoffen dürfen, als das im allgemeinen ist, das in den ersten Kurs der genannten Realschule eintritt. Was darum im Lehrplan des ersten und zweiten Kurses dieser letztgenannten Schule einen ziemlichen Raum einnimmt, z. B. Grammatik, Rechnen u. a. kann bei unseren Schulverhältnissen in der Landeschule, weil schon bekannt, kurz abgetan werden. Ich setze dabei voraus, daß in diese Schule nur solche Schüler aufgenommen werden, welche die 2. Abt. III. Klasse der Volksschule mit gutem Erfolg absolviert haben.

Vorliegender Entwurf teilt der italienischen Sprache für die ersten drei Jahre wöchentlich 4 Stunden und der französischen Sprache für das vierte Schuljahr wöchentlich 6 Stunden Unterricht zu. Selbstverständlich kann auch das Umgekehrte fixiert werden. Man könnte auch jeder der beiden Sprachen für je zwei Jahre wöchentlich 4 Stunden zuweisen. Im IV. Kurse könnten die übrigen 2 Stunden für die Repetition verwendet werden."

Das Referat des Landeschulratsmitgliedes Lehrer Batliner an die Landeschulbehörde vom Mai 1908 lautet:

„Der ergebenst Gefertigte wurde von dem Chef der Landeschulbehörde in der Sitzung des Landeschulrates vom 26. März 1907 mit dem Auftrage beehrt, über die in Aussicht genommene vierklassige Realschule in Baduz als Erweiterung der bereits bestehenden Landeschule an der Hand des vom Hochw. Herrn Landeschulkommissär verfaßten vorliegenden Entwurfes eines Lehrplanes ein Referat auszuarbeiten.

In Erledigung dieses Auftrages erlaube ich mir der hoch. Landeschulbehörde folgendes zur Prüfung und Erwägung zu unterbreiten:

Der Hochw. Herr Landeschulkommissär betont in seinem Begleitschreiben, daß das Lehrziel dieser Schule in keiner Weise genau umgrenzt werden könne, vielmehr in Berücksichtigung unserer eigentümlichen Verhältnisse mehrere Lehrziele vor Augen gehalten werden mußten. Die Abfassung eines derartigen Lehrplanes ist nach meiner Ansicht eine schwierige Sache, zumal, wenn man in 4 Jahren den Stoff, der für 5 Jahre in einer selbständigen Realschule vorgesehen ist, bewältigen will und dies nur von zwei Lehrpersonen.

Die Schule hätte also zum mindesten eine Doppelaufgabe zu erfüllen. Sie sollte einerseits für den Uebertritt in die 6. Klasse einer Realschule vorbereiten und ihnen andererseits eine halbwegs abgerundete Ausbildung vermitteln. Nach genommener Durchsicht des Entwurfes des Lehrplanes drängte sich mir die Ansicht auf, daß vorliegender Entwurf nicht ganz konform ist mit dem Lehrplan der Realschule in Dornbirn und daß das im Entwurfe vorgesehene Lehrziel nicht in allen Disziplinen hinreichend ist, um den Uebertritt in die Realschule vorzubereiten.

Da die Zeugnisse unserer Landeschule nicht ohne weiteres zum Eintritt in die nächsthöhere Klasse einer gleichstufigen Anstalt eines anderen Staates berechtigen, so ist der Schüler bei seinem Uebertritte in eine solche Anstalt gezwungen, eine Aufnahmeprüfung abzulegen, denn davon wird die Aufnahme abhängig gemacht.

Hat nun unsere Schule nicht genau denselben Lehrplan, wie diejenige Anstalt, in welche der Schüler eintreten will, so kann der Schüler diese Prüfung nur schwer oder gar nicht bestehen. Trifft das Letztere ein, so ist es um das Ansehen unserer Schule geschehen. Sie wird trotz der redlichsten Bemühungen der Lehrer der Bevölkerung nicht genügen und auch in der Bevölkerung keinen festen Grund fassen. Ein Vater, der seinen Sohn für einen bestimmten

höheren Beruf ausbilden lassen will, wird den Sohn gleich anfangs in eine entsprechende Mittelschule eintreten lassen, wo er für den Beruf vollständig ausgebildet wird.

Diejenigen Eltern aber, welche ihre Kinder, wie man sagt nicht weiter studieren lassen wollen, sondern ihnen nur eine über das Ziel der Elementarschule hinausreichende allgemeine Bildung angedeihen lassen wollen, werden ihre Kinder auch nicht durch vier Jahre in unserer Realschule belassen. Die Folge wird sein, daß die Frequenz unserer Realschule minimal sein wird, im Verhältnisse der Kosten, die die Erhaltung einer solchen Schule verursacht. Wollen wir, daß die Zeugnisse unserer Anstalt in einem anderen Staat als gleichberechtigt anerkannt werden sollen, so muß ein Uebereinkommen getroffen werden, wir müssen, wenn uns in dieser Angelegenheit Anschluß gewährt wird, alle Bedingungen erfüllen, die uns der fremde Staat stellen wird.

Wir müssen unsern Lehrplan ganz konform nach einer bestimmten Anstalt dieses Staates einrichten und dürfen nur von diesem Staate approbierte Lehrkräfte für Mittelschulen anstellen. Die Schuleinrichtung, das Inventar einer solchen Realschule, wie naturhistorische, physikalische Lehrmittel, Lehrbehelfe für Chemie, sowie die entsprechenden Lehrmittel für die übrigen Unterrichtsgegenstände, erfordert einen hohen Kostenaufwand.

Sind die Lehrstellen einmal geschaffen, so bleiben die Auslagen für die Lehrkräfte, ja sie werden noch erhöht durch Gehaltszulagen, eventuell durch Pensionen, selbst dann noch, wenn die Frequenz dieser Schule auch noch so gering wäre. Nach dem vorgelegten Entwurf ist die Organisation der Schule keine einheitliche und hat somit auch keinen ausgesprochenen Charakter.

In Erwägung aller dieser Umstände erscheint es mir als ein gewagtes Unternehmen, wenn der Staat eine solche Schule ins Leben ruft. Ich verweise auf den Werdegang der Realschule in Dornbirn. Es dauerte dort sehr lange Zeit, bis dieselbe vom Staate übernommen wurde, obwohl in diesem großen Industrieorte eine große Frequenz der Schule sicher war, den Zutritt von den übrigen Orten Vorarlbergs nicht gerechnet.

Meine Ansicht in dieser Schulangelegenheit lautet dahin, mit der Gründung bewußter Anstalt einstweilen noch zuzuwarten, die Sache noch allseitig zu besprechen und erst nach reiflicher Ueberlegung Hand ans Werk zu legen.

Vielleicht dürfte es für die nächste Zeit noch genügen, wenn der Lehrplan der bestehenden Landeschule erweitert würde und diese Schule in eine zwei- oder dreiklassige gehobene Unterrealschule mit zwei Lehrkräften umgewandelt würde.

Ihre Kommission beschloß Ihnen folgenden Antrag in dieser Angelegenheit zur Annahme zu empfehlen:

„Der Landtag nimmt Kenntnis von den von der kstl. Regierung in der Angelegenheit betreffend Erweiterung der Landeschule in Vaduz getanen Schritte und von den einschlägigen Berichten des Herrn Schulkommissärs J. B. Büchel vom 18. März 1907 und des Herrn Landeschulratsmitgliedes Lehrer Batliner vom Mai 1908.

Der Landtag erachtet im Interesse des Zustandekommens einer unseren speziellen Verhältnissen und Bedürfnissen entsprechenden Unterrealschule ein weiteres Studium dieser Frage geboten und stellt an die kstl. Regierung das dringliche Ansuchen, es möge diese wichtige Angelegenheit im Landeschulrate demnächst einer nochmaligen Beratung unterzogen werden, damit auf alle Fälle im Laufe des kommenden Jahres eine definitive Stellungnahme und Beschlußfassung des Landtages erfolgen kann.“